

Schiffverkehrsverordnung

(Änderung vom 19. November 2014)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Schiffverkehrsverordnung vom 7. Mai 1980 wird geändert.

II. Die Verordnungsänderung tritt wie folgt in Kraft:

- § 27 a auf den 1. März 2015,
- § 29 auf den 15. Februar 2016.

Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen die Verordnungsänderung und Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Aeppli

Der Staatsschreiber:

Husi

Schiffverkehrsverordnung

(Änderung vom 19. November 2014)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Schiffverkehrsverordnung vom 7. Mai 1980 wird wie folgt geändert:

VI. Beschränkungen der Schifffahrt auf dem Zürichsee

Kitesurfen

§ 27 a. Die Verwendung von Drachensegelbrettern (Kitesurfen) ist auf dem Zürichsee erlaubt, ausgenommen

- a. im unteren Seebecken (nördlich der Linie Schiffstation Wollishofen-Bahnhof bis Südmole Hafen Tiefenbrunnen),
- b. im Umkreis von 150 m um die Landungsanlagen der Kursschiffahrt sowie in der Nähe von öffentlichen Badeanlagen und Hafeneinfahrten,
- c. im Umkreis von 300 m um die Inseln Ufenau und Lützelau auf dem Gebiet des Kantons Zürich.

Abschnitte VI.–IX. werden zu VII.–X.

Verbotene
Geräte

§ 29. Das Fahren mit Wasserski, Drachensegelbrettern und ähnlichen Geräten ist verboten.

Begründung

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 54 Abs. 2^{bis} der Binnenschiffverkehrsverordnung vom 8. November 1978 (BSV, SR 747.201.1) ist das Fahren mit Drachensegelbrettern (sogenanntes Kitesurfen) ausserhalb behördlich bewilligter Wasserflächen verboten. Der Kanton Zürich gab bisher keine Wasserflächen für das Kitesurfen frei, während andere Kantone gewisse Lockerungen zulassen (z.B. auf dem Walensee, Zugersee, Vierwaldstättersee, Silvaplannersee). Am 15. Januar 2014 beschloss der Bundesrat, das seit 2001 in der Schweiz bestehende Verbot für Drachensegelbretter auf den 15. Februar 2016 aufzuheben. Damit können Drachensegelbretter künftig unter Beachtung der übrigen geltenden Verkehrsvorschriften auf allen schiffbaren Gewässern verkehren. Die Kantone können jedoch gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1975 über die Binnenschiffahrt (BSG; SR 747.201) in begründeten Fällen, d.h., soweit es das öffentliche Interesse oder der Schutz wichtiger Rechtsgüter erfordern, für bestimmte Gewässer bzw. für Abschnitte oder Teile davon ein Verbot vorsehen.

Im Kanton Zürich stellt sich die Frage der Öffnung des Kitesurfens ausschliesslich für den Zürichsee, da es auf dem Greifen- und dem Pfäffikersee gemäss Bundesrecht auch weiterhin verboten bleibt. Andere schiffbare Gewässer wie Türlor- oder Katzenssee sowie der Rhein sind für das Kitesurfen aufgrund ihrer Grösse ungeeignet, und eine Öffnung kommt auch wegen des Naturschutzes nicht in Betracht.

Aufgrund der am Zürichsee herrschenden Windverhältnisse wird das Kitesurfen nur an einzelnen Tagen im Jahr bei konstanten Windverhältnissen interessant sein (Bisen- oder Föhnwind oder starker Westwind). Bei entsprechenden Windverhältnissen beschränkt sich dann der Schiffsverkehr im Wesentlichen auch auf die Kursschiffahrt, einige Segelschiffe, Windsurfer und vereinzelte Motorboote.

Das Windsurfen wurde in den 70er-Jahren auf dem Zürichsee bei gleichzeitiger Festsetzung von Verbotszonen erlaubt. Es rechtfertigt sich, die bewährte, vorhandene Regelung für das Windsurfen auch für das grundsätzlich vergleichbare Kitesurfen zu übernehmen. Danach soll dieses im unteren Seebecken des Zürichsees (nördlich der Linie Schiffstation Wollishofen-Bahnhof bis Südmoos Hafen Tiefenbrunnen), im Umkreis von 150 m um die Landungsanlagen der Kursschiffahrt und in der Nähe von öffentlichen Badeanlagen und Hafeneinfahrten sowie im Umkreis von 300 m um die Inseln Ufenau und Lützelau auf dem Gebiet des Kantons Zürich untersagt, auf dem übrigen See hingegen erlaubt sein.

2. Vernehmlassung

Am 4. Juli 2014 wurden die betroffenen kantonalen Stellen, die Seegemeinden, die betroffenen Schifffahrtsunternehmen, Verbände und Vereine sowie weitere Interessierte zur Vernehmlassung eingeladen.

Die meisten Vernehmlassungsteilnehmenden begrüssen die grundsätzliche Aufhebung des Kitesurfverbots auf den schiffbaren Gewässern im Kanton Zürich. Einzig der Fischereiverband Kanton Zürich spricht sich für ein allgemeines Verbot aus. Die Swiss Kitesailing Association sowie der Kitesurfclub Schweiz schlagen demgegenüber vor, dass das Kitesurfen uneingeschränkt, d. h. ohne die vorgesehenen Verbotszonen, zugelassen wird. Einige andere Vernehmlassungsteilnehmende beantragen, die Verbotszonen entlang der Fährenstrasse und um die Schiffstationen aus Verkehrssicherheitsgründen auszuweiten und die vorgesehene Verbotszone im unteren Seebecken Richtung Süden auszudehnen. Weiter wünschen verschiedene Naturschutzorganisationen zum Schutz der Vögel die Einrichtung von Seeuferschutz-zonen.

3. Bemerkungen zu den Verordnungsänderungen

3.1 Regelung für den Zürichsee: Ergänzung der Schifffahrtsverordnung durch § 27a

In Analogie zur bewährten Regelung des Windsurfens sprechen keine objektiven Gründe für ein allgemeines kantonales Verbot für Drachensegelbretter. Aufgrund der lokalen Windverhältnisse auf dem Zürichsee ist zudem nur mit wenigen Kitesurfern zu rechnen. Die Erfahrungen vom mit dem Zürichsee vergleichbaren Zugersee legen den Schluss nahe, dass mit einer Öffnung des Zürichsees – mit den aufgeführten Ausnahmen – weder ein Verkehrssicherheitsproblem noch ein Problem für den Naturschutz entstehen dürfte.

Die bewährten Verbotszonen, die für die Windsurfer in Art. 9 der Interkantonalen Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Zürichsee und dem Walensee vom 4. Oktober 1979 (LS 747.2) festgesetzt sind, können für das Kitesurfen übernommen und neu in § 27a der Schifffahrtsverordnung vom 7. Oktober 1980 (LS 747.11) aufgenommen werden, womit das Kitesurfen dort, wo die Nutzung des Sees und die Dichte an Kursschiffen am höchsten ist, verboten bleibt. Weitere Verbotszonen drängen sich nicht auf, zumal die Kitesurfer wie die Windsurfer gegenüber allen anderen Schiffen vortrittsbelastet sind und einen Abstand von mindestens 50 m gegenüber den Kursschiffen und der Fähre einzuhalten haben. Zudem ist eine einheitliche Regelung für die

Windsurfer und die Kitesurfer im Sinne der Rechtssicherheit und entsprechend einfach kontrollier- und durchsetzbar.

Unter Naturschutz stehen zurzeit nur wenige Uferbereiche. Diese Orte sind zum Wassern von Kitesurfern und anderen Schiffen nicht nutzbar. Aufgrund der Erfahrungen mit den Windsurfern ist es nicht notwendig, besondere Startgassen vorzusehen. Die Kitesurfer werden die bestehenden Einstiegspätze benützen oder von Schiffen aus starten.

3.2 Regelung auf den anderen öffentlichen Gewässern: Änderung von § 29

Auf dem Greifensee und dem Pfäffikersee bleibt das Kitesurfen gemäss der Verordnung vom 21. Januar 1991 über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV, SR 922.32) auch weiterhin verboten. In Bezug auf Kleinseen, insbesondere den Türlensee, kann das in § 29 der Schifffahrtsverordnung festgehaltene Verbot für Wasserski und ähnliche Geräte ausdrücklich mit einem Drachensegelbretter-Verbot ergänzt werden. Da der auf zürcherischem Gebiet gelegene Abschnitt des Rheins für das Kitesurfen nicht geeignet ist, kann auf eine Regelung verzichtet werden, zumal es sich um ein Grenzgewässer handelt und eine diesbezügliche Regelung vom Bund zusammen mit Deutschland zu erlassen wäre.

4. Inkraftsetzung

Die Aufhebung des Verbots für das Kitesurfen tritt am 15. Februar 2016 in Kraft. Da bereits nach geltendem Recht Wasserflächen für das Kitesurfen freigegeben werden können, spricht nichts dagegen, das Kitesurfen auf dem Zürichsee bereits ab dem 1. März 2015 zu erlauben und auf dieses Datum § 27a der Schifffahrtsverordnung in Kraft zu setzen. Der geänderte § 29 der Schifffahrtsverordnung tritt hingegen erst in Kraft, wenn das nationale Verbot für Drachensegelbretter aufgehoben ist. Aus Praktikabilitätsgründen soll auf eine Übergangsregelung verzichtet werden.

5. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Umsetzung führt zu keinem finanziellen und personellen Mehraufwand.